

**Rundschreiben**

Ergeht an alle niedergelassenen ÄrztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 4.6.2020  
KAD-Stv. Mag. Mitterdorfer/fa

**Ausstellung von „negativen“ Covid-19-Attesten rückwirkend ab 1.6.2020 möglich**

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Im Nationalrat wurde eine Änderung zu den Bestimmungen bezüglich der Covid-19-Atteste (§ 735 ASVG sowie § 258 B-KUVG) beschlossen:

Mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Juni 2020 muss ein Covid-19-Attest ausgestellt werden, auch wenn die Risikoanalyse ergibt, dass die untersuchte Person nicht zur Covid-19-Risikogruppe gehört. In diesem Fall ist künftig verpflichtend ein sogenanntes „negatives“ Covid-19-Risikoattest auszustellen.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen ein aktualisiertes Muster-Attest (als Word-Dokument).

Weiters wurde eine gesetzliche Regelung für die vereinbarte Kostentragung aufgenommen: den behandelnden ÄrztInnen ist für die Beurteilung der individuellen Risikosituation ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 50,- zu bezahlen, unabhängig davon ob eine Vertragspartnerschaft mit einem Krankenversicherungsträger besteht. Sollten PatientInnen mehr als einen Arzt aufgesucht haben, erhält jeder Arzt den vollen Betrag. Der Krankenversicherungsträger ist aber berechtigt, den EUR 50,- übersteigenden Betrag des ausbezahlten Honorars von den PatientInnen zurückzufordern.

Der Bund hat der Versicherungsanstalt die ausgewiesenen tatsächlichen Honorarkosten aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Eine Kostentragung des Bundes über den 31.12.2020 hinaus ist ausgeschlossen.

Laut Informationen der Österreichischen Ärztekammer werden die EDV-Firmen zwecks Implementierung des Attestes in die Arztsoftware kontaktiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der  
niedergelassenen Ärzte:

(Vizepräs. Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)

**Anlage**